

Corona-Maßnahmen: Das gilt seit dem 2. November im Landkreis Coburg

Kontaktbeschränkungen:

- Gemeinsamer Aufenthalt in der Öffentlichkeit, in privaten Räumen, auf privaten Grundstücken*
- **max. 2 Haushalte und max. 10 Personen insgesamt**
- Mindestabstand von mind. 1,5 Metern (wo immer möglich)

Untersagt sind/ ist:

- Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen, öffentliche Festivitäten (außer nach Bay. Versammlungsgesetz)
- Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen
- Mannschaftssport (außer Wettkampf-/Trainingsbetrieb im Profi- & Leistungssport ohne Zuschauer)
- Feiern auf öffentlichen Plätzen
- Abgabe von alkoholischen Getränken (22 – 6 Uhr) an Tank-/Verkaufsstellen
- Konsum von Alkohol (22 – 6 Uhr) auf stark frequentierten Plätzen
- Touristische Übernachtungen, Führungen, Bahn-/Busreisen, Kreuz-/Schifffahrten

Maskenpflicht:

- auf stark frequentierten Plätzen*
- beim Einkaufen, an Verkaufsständen von Märkten sowie beim Besuch von Dienstleistungsbetrieben*, für Personal*, Kunden und Begleitpersonen
- bei Besuchen in Krankenhäusern, Alten-, Pflege- & Behinderteneinrichtungen*
- in öffentlichen Gebäuden/Arbeitsstätten auf Begegnungs-/Verkehrsflächen
- in Arzt- und Zahnarztpraxen & sonstigen Praxen (medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen)*
- im ÖPNV, Fern- & Flugverkehr und zugehörigen Einrichtungen
- an Schulen & Hochschulen*, bei Fahrschulunterricht/-prüfungen
- in Hotels & Beherbergungsbetrieben auf gemeinsam genutzten Flächen*
- wo immer in der Öffentlichkeit der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann*, insb. auf gemeinsam genutzten Flächen, am Arbeitsplatz
- in der Kirche und auf religiösen Versammlungen (außer am Platz)
- auf Versammlungen* nach Versammlungsgesetz (insb. ab 200 Personen)

Geschlossen bleiben:

- Gastronomiebetriebe/Restaurants, Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen (außer Abholung/Lieferung mitnahmefähiger Speisen „to go“, Kantinen)
- Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege (außer Friseure, medizinische Behandlungen) u. a. Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos
- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Bay. Schlösser und vgl. Kulturstätten, Zoos, botanische Gärten
- Freizeitparks, -einrichtungen, Anbieter von Freizeitaktivitäten
- Sporthallen & -plätze, Sportstätten (außer Wettkampf-/Trainingsbetrieb im Profi- & Leistungssport ohne Zuschauer)
- Schwimm-/Spaßbäder, Hotelpools, Saunen, Thermen, Wellnesszentren, Fitnessstudios
- Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros
- -Prostitutionsstätten, Bordelle, sonst. Vergnügungsstätten

(* verkürzte Darstellung. Zusätzliche Einschränkungen, Ausnahmen bestehen)